

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431 z), Heinrich-Schneidmadl-Straße 15, 3100 St.Pölten, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die Übertragungskapazität „**GFOEHL (Silo) 107,4 MHz**“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004, zugeteilten Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ zugeordnet.
2. Der **Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.11.2014, bei der KommAustria am 22.12.2014 eingelangt, beantragte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „GFOEHL (Silo) 107,4 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Waldviertel“.

Am 09.01.2015 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 19.02.2015 legte der technische Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk über die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazität vor. Am 31.07.2015 legte er einen weiteren technischen Aktenvermerk inklusive der Ergebnisse einer Messfahrt vom 29.06.2015 vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.08.2015 wurde der oben genannte Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweite Zulassung) und der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels) bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen Übertragungskapazität einzubringen.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch die Antragstellerin über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR G informiert. Die Schreiben wurden am 21.08.2015 bzw. am 24.08.2015 zugestellt.

Bis zum heutigen Tag sind keine diesbezüglichen Anträge nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ für die Dauer von zehn Jahren auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001. Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet unter dem Namen „Hit FM Waldviertel“ ein 24 Stunden Vollprogramm.

2.2. Versorgungssituation

Mit eingangs zitierten Bescheid zu KOA 1.302/11-001 wurden der Antragstellerin die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“, „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“, „Waidhofen Thaya 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“, „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“ und „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet durch die Bezeichnung „Waldviertel“ umschrieben. Mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004, wurde der Antragstellerin darüber hinaus die

Übertragungskapazität „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz“ zugeordnet. Gleichzeitig wurde das Versorgungsgebiet auf „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ umbenannt.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität vermag bei einer Feldstärkeanforderung von 54 dB μ V/m in 10 Meter Höhe etwa 6.000 Personen im Raum Gföhl zu versorgen.

Der Raum Gföhl wird bislang nicht mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m gem. ITU-R412 für dünn oder unbebautes Gebiet versorgt. Besonders betroffen ist hier das Stadtgebiet von Gföhl. Das genannte Gebiet stellt daher eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes dar, wonach sich aus frequenztechnischer Sicht durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität eine Schließung dieser Lücken und damit eine Verbesserung der Versorgung ergibt. Die dabei entstehende Doppelversorgung von etwa 500 Personen ist aufgrund der topografischen Situation nicht minimierbar.

2.3. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden könnte, sind folgende weiteren Hörfunkveranstalter zugelassen:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
- Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde diesen Zulassungsinhabern mit Schreiben vom 18.08.2015 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht (Zustellung am 21.08.2015). In der Bekanntmachung wurde auf das Recht dieser Zulassungsinhaber gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte.

Die zweiwöchige Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist für alle betroffenen Hörfunkveranstalter mit Ablauf des 04.09.2015 abgelaufen. Auch unter Berücksichtigung des Postlaufs ist nunmehr kein Gegenantrag zu erwarten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria (Zustellungszeitpunkte sind durch Rückscheine ausgewiesen) und dem schlüssigen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 19.02.2015 bzw. 31.07.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

[...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]"

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§. 12. [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;

[...]

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

[...]"

4.3. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit nach dem festgestellten Sachverhalt im Raum Gföhl Versorgungsmängel. Die beantragte Übertragungskapazität ist

zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet. Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein Antrag gestellt, sodass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vorliegen.

4.4. Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.302/15-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2015, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 28. September 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, Heinrich-Schneidmadl-Straße 15, 3100 St.Pölten, **per RSb**

In Kopie:

1. Abteilung RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.302/15-005

1	Name der Funkstelle	GFOEHL					
2	Standort	Silo					
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel Information u. Kommunikation GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,40					
6	Programmname	88,6 NOE					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E29 36		48N30 58	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,3					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		hex	6 hex	61 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal					
		hex	3 hex	EE hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		KREMS 106,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						